

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

(für zweiseitige unternehmensbezogene Geschäfte)

Fassung vom: 01.01.2021
Gültig ab: 01.01.2021

I. ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen (im Weiteren als AGB bezeichnet) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen an die Sturgyik Ges.m.b.H. (Sitz: 1210 Wien, Clessgasse 57) als Auftraggeber (im Weiteren als AG bezeichnet) durch ihre Lieferanten (im Weiteren als AN bezeichnet).
- (2) Die vorliegenden AGB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen zwischen dem AG und dem AN, so dass es nicht in jedem einzelnen Fall der Übergabe bzw. Übersendung der AGB bedarf.

II. BESTELLMENGE/QUALITÄTSKRITERIEN

- (1) Die Bestellmenge beruht auf dem derzeitigen Planungsstand. Eventuelle Mindermengen, welche nicht abgerufen werden, verringern die Bestellsumme. Bei Massenmehrungen gelten die gleichen Preise und Lieferzeiten. Nicht in Anspruch genommen Lieferungen und Teillieferungen können vom AG ohne Angabe von Gründen und ohne zur Verrechnung zu gelangen an den AN retourniert werden.
- (2) Kaliber- bzw. Tonalitätsunterschiede innerhalb einer Bestellung werden nicht akzeptiert.

III. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG UND STORNO

- (1) Die Annahme unserer Bestellung erfolgt durch die Rücksendung der durch den Lieferanten unterzeichneten Kopie unseres Auftrages innerhalb von 7 Tagen. Änderungen durch den Lieferanten im Zuge der Auftragsbestätigung sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gültig. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Leistungen. Der AG behält sich vor, gegen Ersatz der bis dahin angelaufenen, nachgewiesenen Kosten vom Vertrag zurückzutreten.

IV. LIEFERUNG

- (1) Der AG ist berechtigt, Mengen- und Terminänderungen erteilter Aufträge unter Berücksichtigung der vereinbarten Reaktionsfrist vorzunehmen. Bei einem Lieferverzug werden die dem AG entstehenden Kosten inkl. dem entgangenem Gewinn in Rechnung gestellt.
- (2) Disponierte Ware ist bis auf Abruf bereitzuhalten. Sollte die vereinbarte Abruffrist abgelaufen sein, so ist der AG vor der Freigabe des Materials in jedem Fall zu verständigen.
- (3) Die Unterzeichnung des Lieferscheines gilt nicht als Bestätigung der mangelfreien Übernahme.

V. VERPACKUNG

- (1) Die Waren sind in den vereinbarten Einheiten sachgemäß und transportsicher zu verpacken. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Verpackung nicht zurück zu senden und im Preis inkludiert.

VI. WARENANNAHME

- (1) Die Annahme der Lieferung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die Ware den vereinbarten Bedingungen entspricht. Sowohl die Bestätigung des Gegenscheines als auch die Zahlung der Rechnung gelten nicht als Anerkennung für eine auftragsgemäße Lieferung; der AG behält sich ausdrücklich die Rückforderung eventueller Differenzbeträge vor.

VII. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- (1) Falls dem AG mangelhafte Waren geliefert werden, ist er berechtigt, nach seiner Wahl zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten
 - a) den Austausch der mangelhaften in mangelfreie Ware zu verlangen.
 - b) die Verbesserung der mangelhaften Ware selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
 - c) die gesamte Lieferung oder mangelhafte Teile zurück zu senden oder mangelhafte Teile bei sich oder bei Dritten einzulagern.
- (2) Der Lieferant hat dem AG alle Kosten und Schäden, insbesondere auch solche, die österreichischen oder ausländischen Produkthaftungsbestimmungen unterliegen, oder die durch von der Vereinbarung abweichende bzw. mangelhafte Lieferungen entstehen, zu ersetzen bzw. ihn schad- und klaglos zu halten.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet über Verlangen des AG das Bestehen seiner ausreichenden Haftpflichtversicherung jederzeit nachzuweisen.

(4) Der AG ist ferner berechtigt, bei Mangelhaftigkeit eines Teiles der Lieferung - unbeschadet etwaiger Ersatzansprüche - von der gesamten Bestellung zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten gegen ihn Ansprüche entstehen. Auch eine länger dauernde Benützung der mangelhaften Sache, gilt nicht als deren Genehmigung oder als Verzicht auf Ansprüche, die dem AG gesetzlich oder durch die vorliegenden AGB zustehen.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, die Rügefrist beträgt sechs Monate. Beide Fristen beginnen erst mit der Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware bzw. mit der ersten Inbetriebnahme der gelieferten Fertigprodukte (Maschinen, Apparate, Werkzeuge, etc.)

(6) § 377 Abs.1-5 HGB wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

VIII. ZAHLUNG

- (1) Fakturen sind in digitaler Form als pdf.Datei an die Mail-Adresse rechnung@sturgyik.at zu senden.
- (2) Zahlung erfolgt per Banküberweisung nach Erhalt der Fakturen, jedoch nicht vor mangelfreier Übernahme der Ware, und zwar nach Wahl des AG
 - a) nach 14 Tagen mit 4 % Skonto,
 - b) nach 30 Tagen mit 3 % Skonto
- (3) Wird die Zahlungsfrist bei einer Teilrechnung oder -zahlung überschritten, wirkt sich dies auf das Skonto für die übrigen Teil- und/oder Schlusszahlungen nicht aus. Die Skontovereinbarung bleibt auch bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den AG wegen mangelhafter Lieferung des AN aufrecht.
- (4) Fakturen ohne Bestellnummer des AG können nicht anerkannt werden und werden retourniert.
- (5) Forderungen aus Warenlieferungen und Erbringung von Dienstleistungen verjähren 1 Jahr nach Warenübernahme bzw. Abschluß der Arbeiten.

IX. ZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Erfüllungsort für die aufgrund dieser AGB erbrachten Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz des AG. Für etwaige Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichtes vereinbart.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung des österreichischen Rechts. Für Rechtsstreitigkeiten mit Lieferanten mit Geschäftssitz in einem Staat, mit dem Österreich kein Vollzugsabkommen hat, wird die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts mit der Schieds- und Vergleichsordnung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Österreich, mit Sitz in Wien vereinbart.

X. SONSTIGE BEDINGUNGEN

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit. Allen voran werden die AÖSP – Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen dezidiert ausgeschlossen.